

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG)

Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Vermögensberater

1. Es gibt bereits anerkannte und stark genutzte Altersvorsorgeprodukte

Die Bevölkerung ist zum Aufbau privater Altersversorgung bereit. Dies dokumentieren **ca. 8 Millionen Abschlüsse im Jahr 2003 von privaten Kapital- bzw. Rentenversicherungen**. Diese Größenordnung ist umso beachtlicher, als im Jahr 2003 die schleppende Konjunktur für eine deutliche Kaufzurückhaltung bei der Bevölkerung gesorgt hat. Hierdurch wird deutlich, dass das Bewusstsein bei der Bevölkerung zum Aufbau einer privaten Altersversorgung vorhanden ist und auch am Markt Altersvorsorgeprodukte vorhanden sind, denen man Vertrauen schenkt.

Der Klassiker der privaten Altersversorgung, die private Kapital- und Rentenversicherung, befindet sich **seit über 100 Jahren im Markt** und wird von Generationen akzeptiert und genutzt. Die Produkte genießen bei den Bürgern Vertrauen, dies dokumentiert ein Gesamtbestand von 91 Millionen (!) Verträgen.

Die Bedeutung der privaten Kapital- und Rentenversicherung wird ebenfalls an dem heutigen Leistungsniveau deutlich. **Im Jahr 2003 wurden ca. 64,4 Milliarden Euro an Leistungen ausgezahlt, das entspricht ca. 30 % der Rentenausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung.**

Des Weiteren sind die **Lebensversicherungsunternehmen das wichtigste Kapitalsammelbecken für unsere Volkswirtschaft** und damit auch Finanzgeber für unseren Staat. 2003 belief sich die Bruttoneuanlage auf ca. 200 Milliarden Euro, der Gesamtbestand der **Kapitalanlagen beträgt zur Zeit ca. 600 Milliarden Euro.**

2. Der jetzige Gesetzentwurf wird zu einer Reduzierung von privater kapitalgedeckter Altersversorgung führen

Wenn der heutige Gesetzentwurf zum Alterseinkünftegesetz unverändert umgesetzt wird, führt dies **zwangsläufig zu einer Verringerung der Eigenvorsorge** bei den Bürgern. Auch wenn eine neue staatliche Motivation zum Abschluss privater Altersversorgung im Rahmen der nachgelagerten Besteuerung geplant ist, führt jegliche Neuregelung in diesem Ausmaß generell zu einer Verunsicherung bei der Bevölkerung. Verunsicherungen wiederum führen zu einer Zurückhaltung bei den Bürgern und damit zu einem Aufschieben wichtiger Entscheidungen.

Die heute von den Bürgern angenommene Produktpalette (kapitalbildende Lebens- und Rentenversicherung) zum Aufbau einer privaten Altersversorgung werden in dem Gesetzesentwurf als reines Kapitalanlageprodukt eingestuft. Damit würde von offizieller Seite die Leistungsfähigkeit dieser Produkte für den Aufbau einer Altersversorgung abgesprochen werden. Der Einbruch des Geschäftes wäre dann zwangsläufig.

Der Abschluss von privaten Verträgen mit der Förderung nach Stufe 1 des AltEinkG (nachgelagerte Besteuerung) wird wegen mangelnder Flexibilität (keine Beleihung, keine Vererbung, keine Kapitalisierung, keine Übertragung und vorzeitige Beendigungsmöglichkeit) nicht angenommen werden! Dies zeigt sowohl der **Misserfolg der heutigen "Riester-Rente"** als auch der geringe Anteil von vergleichbaren Produkten, die es bereits heute im Bereich der privaten Versicherungswirtschaft gibt. Der Marktanteil dieser Rentenversicherungstarife ohne Vererbung bzw. Kündigungsmöglichkeit **beträgt zur Zeit weniger 1 ‰ im Neugeschäft und Bestand.**

Darüber hinaus stellt die nachgelagerte Besteuerung eine Ungewissheit für die Bevölkerung dar, da nicht abzuschätzen ist, wie hoch die Steuersätze in 20, 30 oder 40 Jahren sein werden. Gerade im Hinblick der derzeitigen Veränderungsgeschwindigkeit unseres Steuersystems ist dies ein nicht zu unterschätzender emotionaler Faktor innerhalb der Bevölkerung.

Das geplante 3-Stufen-Modell innerhalb des AltEinkG wird sich nicht motivierend, sondern demotivierend auf die private Bildung von Altersvorsorgekapital auswirken. Hierzu trägt auch die

Abschaffung der Möglichkeit der Pauschalbesteuerung nach § 40 b EStG insbesondere über die bekannte Direktversicherung bei, wodurch die Möglichkeiten zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung weiter geschmälert werden.

3. Die Bedürfnisse der Bevölkerung an ein Altersvorsorgeprodukt sind konträr zum jetzigen Gesetzentwurf

Aus der Erfahrung heraus kann eindeutig belegt werden, dass Produkte, welche sehr nah an den jetzigen Anforderungen an ein Altersvorsorgeprodukt der Stufe 1 innerhalb des Gesetzentwurfes sind, für einen Misserfolg bei der Annahme durch die Bevölkerung vorprogrammiert sind. Beispiele hierfür sind Verträge nach dem Altersvermögensgesetz (so genannte „Riester-Verträge“) und AS-Fonds sowie die Pensionsinvestmentvorsorge in unserem Nachbarland Österreich, welche unter Anraten von Herrn Prof. Dr. Rürup entstanden ist.

Im Jahr 2002 wurden ca. 2,6 Millionen Riester-Verträge abgeschlossen, während es im Jahr 2003 nur noch ca. 500.000 Verträge sein werden. Diesen Werten stehen über 35 Millionen Förderberechtigte gegenüber. Hieran wird deutlich, dass innerhalb der Bevölkerung keine Akzeptanz erreicht werden konnte.

Diese sehr geringe Nachfrage belegt deutlich, dass die Bürger andere als die von der Rürup-Kommission theoretisch festgelegten Anforderungen an Altersvorsorgeprodukte haben. Um einen erneuten Misserfolg zu vermeiden, sollten die Bedürfnisse unserer Bevölkerung – insbesondere auch vor dem Hintergrund, diese auch zukünftig zum Abschluss einer eigenen Altersvorsorge zu motivieren – ein höheres Gewicht erhalten als die theoretischen Planspiele.

4. Die Neuregelung der Besteuerung von privater Altersversorgung zum jetzigen Zeitpunkt ist die falsche Vorgehensweise

Aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 06. März 2002 muss der Gesetzgeber bis spätestens 01. Januar 2005 die unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpension und der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung – wegen der

Unvereinbarkeit der jetzigen Regelung mit dem Gleichheitssatz nach Art. 3 I GG – neu regeln.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll diesem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen werden. Gleichzeitig soll, was nicht sinnvoll und in diesem Kontext auch nicht notwendig ist, die steuerliche Behandlung von privater Altersversorgung neu geregelt werden. Denn die steuerliche Behandlung der Einkünfte von privaten Altersvorsorgeverträgen ist in der Vernetzung des gesamten Steuersystems zu sehen. Daher ist eine Einbeziehung in die steuerliche Gleichbehandlung von Leistungen aus der Beamtenpension und gesetzlichen Rentenversicherung nicht sinnvoll.

Wenn überhaupt die Notwendigkeit einer Überarbeitung dieses Themas gesehen wird, dann sollte dies sachgerecht im Rahmen der geplanten großen Steuerreform erfolgen, von der die Gesamtheit aller Einkunftsarten betroffen ist. Nur so kann für die Bürger ein nachvollziehbares und akzeptables Gesamtkonzept erreicht werden.

5. Die Konkretisierung des Altersvorsorgecharakters der heutigen Produkte ist einfacher möglich

Die vorgenannten Punkte dokumentieren, dass eine Überregulierung von Anforderungen an ein Altersvorsorgeprodukt innerhalb einer Gesellschaft, bei der Eigenverantwortung und Eigenvorsorge gestärkt werden soll, nicht nur unerwünscht sind sondern kontraproduktiv.

Insbesondere vor dem Hintergrund, **dass es bereits heute Altersvorsorgeprodukte mit passender steuerlicher Behandlung gibt, welche millionenfach von den Bürgern genutzt werden**, ist es nicht nachvollziehbar, warum im vorliegenden Gesetzentwurf solche einschneidenden Änderungen vollzogen werden sollen. Sie werden sich verheerend auswirken.

Sofern bei den heute sehr stark nachgefragten Altersvorsorgeprodukten der privaten Lebens- und Rentenversicherung und deren steuerlichen Behandlung der Bedarf gesehen wird, den Altersvorsorgecharakter zu stärken, ist dies durch geringfügige Änderungen leicht herzustellen. So könnte z. B. die heutige Mindestlaufzeit von 12 Jahren verlängert werden.